

## Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der Fleigeno Genossenschaft des Fleischerhandwerks Plauen e.G.

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die AGB gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote für gegenwärtige und üftige Verträge mit Unternehmern (§ 14 BGB).
- 1.2. Abweichende oder ergänzende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil. Spätestens ab Übergabe des Lieferscheines und/oder der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 1.3. Änderungen der AGB durch die Genossenschaft werden schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich Widerspruch erhebt.

### 2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind nach Menge, Preis und Lieferzeit freibleibend. Unsere Produkte entsprechen den in der Branche üblichen Anforderungen.
- 2.2. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Werden Verträge vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebend.
- 2.3. Die angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. Fixtermine sind ausdrücklich schriftlich zu bestätigen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist die Ware abzurufen.
- 2.4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

### 3. Preise und Nebenkosten

- 3.1. Unsere Preise verstehen ab Lager und enthalten keine Umsatzsteuer. Maßgebend sind die am Tag der Lieferung gültigen Preise, falls nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis vereinbart wurde. Verpackung, Fracht, und sonstige Nebenleistungen werden gesondert berechnet.
- 3.2. Wir behalten uns vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Vertragsschluss Kostensenkungen bzw. -erhöhungen, insbesondere aufgrund von Währungsveränderungen, Lohnkosten- oder Materialpreisänderungen eintreten.
- 3.3. Verpackungsmittel sind zu Lasten des Käufers an den Verkäufer zurückzugeben. Leihverpackungen (z. B. E-2 Kisten) sind sofort geleert und sauber sowie sortengerecht zurückzugeben, ansonsten werden sie zum Tagespreis berechnet. Transport- und Umverpackungen werden nicht zurückgenommen.

### 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Bei Barkauf ist der Kaufpreis sofort nach Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar. Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug durch Überweisung oder per Lastschrifteinzug zu bezahlen. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn wir über den Betrag auf unserem Konto verfügen können.
- 4.2. Spätestens 21 Tage ab dem Zeitpunkt der Versendung der Rechnung tritt Zahlungsverzug ein. Der Kunde hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Alle zusätzlich wegen Verzuges entstehenden Kosten werden durch uns als Verzugschaden geltend gemacht.
- 4.3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, alle offenen und gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen. In einem solchen Fall entfallen vereinbarte Skonti und Rabatte. Eingehende Zahlungen werden nach unserer Wahl zum Ausgleich der ältesten oder am geringsten gesicherten Verbindlichkeiten des Schuldners verwendet.

- 4.4. Bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden oder bei Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen sind wir berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorauskasse oder Sicherheitsleistung auszuführen.

### 5. Lieferung, Gefahrübergang

- 5.1. Die Lieferung an den Kunden erfolgt ab Lager. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe an den Kunden oder den Spediteur über. Die Anlieferung der Waren erfolgt auf Kosten und auf Risiko des Kunden.
- 5.2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Tag nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Tag Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, maximal 5 % des Preises insgesamt, berechnet werden. Weitergehende Ansprüche wegen Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 5.3. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Kunden unzumutbar.
- 5.4. Sind wir mit der Lieferung in Verzug, hat der Kunde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt, Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf Lieferung besteht.
- 5.5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferung aufgrund höherer Gewalt und anderer nicht von uns zu vertretender Störungen (Streik, extreme Witterungserscheinungen, Naturereignisse, Krieg, terroristische Anschläge) unmöglich oder übermäßig erschwert, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend und die Genossenschaft wird

- für die Dauer der Verhinderung von der Lieferpflicht befreit.
- 5.6. Die Ware ist sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Mängel, Abweichungen vom Gewicht oder Falschlieferungen sind dem Lieferanten oder dem Verkaufspersonal anzuzeigen und von diesen schriftlich zu bestätigen.
- 5.7. Der Kunde darf die Entgegennahme der Lieferung wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
6. Eigentumsvorbehalt
- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer vergangenen, laufenden oder künftigen Warenlieferung vor.
- 6.2. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen.
- 6.3. Wir behalten uns vor, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag, zurückzutreten und die unverderbliche Ware herauszuverlangen. Mit dem Rücktritt erlöschen sämtliche Rechte des Kunden.
- 6.4. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, zu verarbeiten oder zu verbinden. Er tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die Genossenschaft nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Die Rechte des Kunden erlöschen mit Antragstellung auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- 6.5. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets in unserem Namen und Auftrag. Erfolgt eine Verarbeitung mit fremden Sachen, erwirbt die Genossenschaft an der neuen Sache das Miteigentum in dem Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen Sachen vermischt ist.
- 6.6. Auf Verlangen hat uns der Kunde unverzüglich Auskunft zu erteilen, an wen er die in unserem Vorbehalts- oder Miteigentum stehende Ware veräußert hat, welche Forderungen ihm aus Weiterveräußerung zustehen und uns auf eigen Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen an uns zu übergeben.
7. Gewährleistung, Garantien
- 7.1. Sachmängelansprüche sind bei unerheblichen Mängeln oder Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, mangel-
- freie Ware innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachzuliefern. In diesem Fall sind Ansprüche auf Rücktritt, Schadensersatz oder Minderung ausgeschlossen.
- 7.2. Die Übergabe der Waren an den ersten Spediteur gilt als Beweis für die ordnungsgemäße Menge und einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung. Handelsüblichen Bruch und Schwund muss der Kunde gegen sich gelten lassen.
- 7.3. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind vom Kunden unverzüglich nach Empfang der Ware zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 7.4. Die Übernahme von Garantien gilt nur für Herstellergarantien.
8. Verjährung von Gewährleistungsrechten
- 8.1. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden oder Arglist vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 8.2. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährung nicht erneut.
9. Schadensersatzansprüche
- 9.1. Wir haften bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 9.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
10. Schlussbestimmungen
- 10.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Plauen/Vogtland.
- 10.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.